

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/8/30 10b516/49, 20b652/54, 10b91/75, 50b710/78 (50b711/78), 90b221/02v, 30b17/08h, 50b51

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.08.1950

Norm

ABGB §865

AußStrG §145 D

Rechtssatz

Solange die Abhandlungsbehörde einen Veräußerungsvertrag der Erben nicht genehmigt hat, ist dieser schwebend unwirksam. Der andere Teil kann nur eine Frist zur Erklärung des Abhandlungsgerichtes zu verlangen, ob der Vertrag genehmigt wird; es steht im aber nicht das Recht zu, vom Erben zu verlangen, dass er den Veräußerungsvertrag in die Lage bringe, dass er wirksam werde (siehe auch GIUNF 1022).

Entscheidungstexte

• 1 Ob 516/49

Entscheidungstext OGH 30.08.1950 1 Ob 516/49

• 2 Ob 652/54

Entscheidungstext OGH 14.10.1954 2 Ob 652/54

• 1 Ob 91/75

Entscheidungstext OGH 18.06.1975 1 Ob 91/75

nur: Solange die Abhandlungsbehörde einen Veräußerungsvertrag der Erben nicht genehmigt hat, ist dieser schwebend unwirksam. (T1)

• 5 Ob 710/78

Entscheidungstext OGH 12.12.1978 5 Ob 710/78

• 9 Ob 221/02v

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 221/02v

nur: Solange die Abhandlungsbehörde einen Veräußerungsvertrag der Erben nicht genehmigt hat, ist dieser schwebend unwirksam. Der andere Teil kann nur eine Frist zur Erklärung des Abhandlungsgerichtes zu verlangen, ob der Vertrag genehmigt wird. (T2)

• 3 Ob 17/08h

Entscheidungstext OGH 10.04.2008 3 Ob 17/08h

Vgl; Beisatz: Das Recht zur Fristsetzung ist nicht an zeitliche Voraussetzungen gebunden. (T3)

• 5 Ob 51/19i

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 5 Ob 51/19i

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0008220

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$